

Zu diesen, außer den unter 2. genannten operativ bekannten geplanten Provokationen wurden in den gemeinsamen Beratungen der zuständigen operativen Dienstseinheiten unter Teilnahme der Linie IX die Maßnahmen zur Unterbindung festgelegt. Im Ergebnis der Provokation an der Ständigen Vertretung der BRD in der DDR wurden unverzüglich auf der Grundlage der von den dort eingesetzten Sicherungskräften notierten Pkw-Kennzeichen die Kraftfahrzeughalter und die Teilnehmer operativ ermittelt. Während zu dieser Provokation nur noch Sanktionen zur Vorbeugung und Disziplinierung möglich waren, galt es, die Provokation am 12. 9. 1988 zu verhindern.

Entsprechend zentralen Festlegungen und unter Einbeziehung der Kräfte der Volkspolizei wurden auf der Grundlage des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Volkspolizei Verkehrskontrollen zur Feststellung der Personalien sowie zur Aufforderung der Entfernung der Symbole und bei Nichtbefolgen bzw. wiederholtem Handeln die Zuführung zur Befragung veranlaßt.

In Durchsetzung der konzipierten Maßnahmen wurden aufgrund hartnäckiger Weigerung, den Forderungen der Volkspolizei zu folgen, gegenüber mehreren Personen Ordnungsstrafmaßnahmen auf der Grundlage des § 4 Ziffer 5 OWVO ausgesprochen und auf der Grundlage des § 4 Ziffer 5 OWVO in Verbindung mit § 11 (2) Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Volkspolizei durch die Volkspolizei Führerscheine eingezogen.

In Reaktion auf die Provokation vom 28. 8. 1988 wurden gemeinsam mit der ZKG, der BKG Berlin und den erfassenden operativen Dienstseinheiten nach Ermittlung der Beteiligten zielgerichtet Personen ausgewählt, Verdachtsprüfungen/Befragungen durchgeführt und mit Ordnungsstrafverfahren belegt.

Gleichzeitig damit wurde durch entsprechende Argumentation den AstA bei solchen Gelegenheiten ständig verdeutlicht, daß nur besonnenes Verhalten ohne Teilnahme an Provokationen und anderen Aktionen zum Ziel der ständigen Ausreise führt.

Durch ein jederzeit rechtlich sauberes und gesetzlich begründetes Vorgehen, worauf an anderer Stelle bereits verwiesen